

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 9

Pfarrkirchen, 30.04.2020

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2020	73-75

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 23.12.2019 (GVBl. S. 737), wird für das Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 127.812.225 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -128.507.020 Euro |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -694.795 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 124.108.050 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -121.853.069 Euro |
| | und einem Saldo von | 2.254.981 Euro |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 8.267.280 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -20.187.150 Euro |
| | und einem Saldo von | -11.919.870 Euro |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 4.000.000 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -6.069.960 Euro |
| | und einem Saldo von | -2.069.960 Euro |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -11.734.849 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

4.000.000 Euro

neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

20.347.700 Euro

festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

61.469.796 EURO (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll verringert sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um 329.031 Euro, das entspricht -0,53 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 BayFAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.
- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

a) Grundsteuer (A)	2.061.366 Euro
b) Grundsteuer (B)	10.059.345 Euro
c) Gewerbesteuer	43.561.477 Euro
d) Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	52.387.365 Euro
e) Umsatzsteuerbeteiligung	7.450.738 Euro
f) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019	<u>19.578.162 Euro</u>

Umlagekraft 2020

135.098.453 Euro

- 4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 BayFAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A | 45,5 v.H. |
| b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B | 45,5 v.H. |
| c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,5 v.H. |
| d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden | 45,5 v.H. |
| e) Umsatzsteuerbeteiligung | 45,5 v.H. |
| f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 | 45,5 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.04.2020, Nr.12-1512.277-1-3 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 30.04.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 114 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.



(Siegel)

Pfarrkirchen, den 29.04.2020
Landkreis Rottal-Inn

Michael Fahmüller
Landrat